

Anlage 1: Maßnahmen bzw. Leitziele (LZ) aus Bericht Stufe 2 des Projekts „Überörtliche Verkehrsplanung im Raum München Ost“ – Entwicklungsziele und Maßnahmen (Stand 04.05.2020)

M.0 (LZ 1, 2, 3, 4, 5, 6)

*

Zusammenschluss der Gemeinden des Münchner Ostens zu einem Interessenverbund zum Thema Siedlungs- und Verkehrsentwicklung:

- Definition der Aufgabe der Ostallianz
- Gemeinsames Auftreten der Kommunen insbesondere nach außen
- Identifikation von gemeinsamen Projekten innerhalb und intensiv außerhalb der kommunalen Einflussmöglichkeiten / Zuständigkeiten (Verkehrspakt Großraum München) – Projektleitung durch den Geschäftsführer
- Bildung einer „Ostallianz“ mit gemeinsamem (Web-) Auftritt / abgestimmtem Handeln
- Erfahrungsaustausch

M.1 (LZ 2)

*

Konzeptentwicklung zur Schaffung von Nutzungsdurchmischten Quartieren in integrierten Lagen und entsprechende Sicherung durch die Bauleitplanung

- kleinräumig verschränkte Entwicklung von Wohnen, Arbeiten, Einzelhandels- und Gemeinbedarfsnutzungen
- Etablierung neuer innerörtlicher Nutzungskonzepte z. B. Flächen für Co-Working Spaces, vernetzte Arbeits- und Wohnstätten in einem Gebäude
- Konzeptvergabe zur Realisierung von qualitativ hochwertigen Nutzungsangeboten

M.2 (LZ 2)

Sicherstellung einer zeitnahen und zügigen Realisierung von Projekten durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung und entsprechenden städtebaulichen Verträgen (u. a. Vorhabenbezogene Bebauungspläne, zeitlicher Bauzwang, städtebauliche Verträge, ...)

M.3 (LZ 2)

Aufstellung von Bebauungsplänen für bestehende Wohngebiete mit geringer baulicher Dichte zur:

- Ermöglichung der gezielten und verträglichen Nachverdichtung auf bereits bebauten Grundstücken
- Differenzierung der verschiedenen Gebiete

M.4 (LZ 2, 5)

*

Identifizierung von Innenentwicklungspotenzialen (z. B. Baulücken, Brachflächen, untergenutzter Gebäudebestand, Grundstücken mit Nachverdichtungspotenzial ...) in einem interkommunalen Flächenkataster:

- Gemeinsame Identifikation und Darstellung aller Innenentwicklungspotenziale in der Region
- Verwaltungsinterne Abstimmung bzw. Austausch bzgl. möglicher Investorenanfragen
- Gemeinsame Auswertung und Interpretation der Ergebnisse
- Entwicklung einer Strategie im Umgang mit den identifizierten Potenzialen

M.5 (LZ 2, 5)

Erfahrungsaustausch in der Ostallianz sowie Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zum Umgang mit den identifizierten Potenzialen (z. B. Eigentümeransprache, Innenentwicklungsmanagement ...)

M.6 (LZ 2, 5)

*

Erstellung eines Konzepts zur Identifizierung geeigneter Fokusbereiche für bauliche Entwicklungen am Siedlungsrand, die über die vorhandene ÖV-Struktur bereits erschlossen sind.

- Erstellung eines Konzeptes zur Identifizierung von Fokusbereichen für bauliche Entwicklungen am Siedlungsrand unter Berücksichtigung der vorhandenen ÖPNV Angebote
- Erstellung eines interkommunal gültigen Kriterienkataloges zur Ausweisung von Baugebieten
- Minimierung von Neuverkehren

M.7 (LZ 2, 3, 5)

*

Abstimmung von Kommune, Interessenverbund und Landkreis im Rahmen baulicher Entwicklungen außerhalb bestehender ÖV-Netze zum frühzeitigen vorausschauenden Ausbau des ÖV-Netzes unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten.

- Bewusstsein für gemeinde- und landkreisübergreifende verkehrliche Ursachen- und Wirkungszusammenhänge schaffen
- Schaffung von gut durch den ÖPNV erschlossenen Siedlungsbereichen
- Positive Beeinflussung des Verkehrsverhaltens neuer Nutzer zugunsten des ÖV

M.8

(LZ 3, 4, 5)

Förderung bzw. Unterstützung von innovativen Mobilitätskonzepten und deren Verknüpfung mit dem ÖV durch die Investoren bei neuen baulichen Entwicklungen.

M.9 (LZ 2, 6)

*

Erstellung eines interkommunalen und großräumigen Konzepts zur Identifikation und Weiterentwicklung lokaler und regionaler Landschafts-, Natur- und Naherholungsräume.

- Schaffung siedlungsnaher Erholungsangebote
- Großmaßstäbliche Vernetzung bestehender Strukturen (u. a. gem. Regional- und Landesplanung, Etablierung von „Landschafts-“ oder „Regionalparks“)
- Verknüpfung zu Freizeitradwegenetzen

M.10 (LZ 2, 3, 4, 6)

*

Erarbeitung eines Konzeptes zur Vernetzung und Durchwegung lokaler und regionaler Naherholungsräume entsprechend den unterschiedlichen Mobilitätsformen.

- Attraktives straßenunabhängiges Freizeitwegenetz durch die Naherholungs- und Landschaftsräume in der Region für Rad- und Fußverkehr sowie neue Mobilitätsarten

M.11 (LZ 6)

Gesteigerte Berücksichtigung der Umweltbelange sowie insbesondere der grünordnerischen Ziele der Regional- und Landesplanung im Rahmen der Bauleitplanung (Erstellen von Landschaftsplänen).

M.12 (LZ 1)

*

Ausarbeitung von Projektvorschlägen zur Aufnahme in den BVWP / Ausbauplan für die Staatsstraßen und gleichzeitig Bestandserhalt der regionalen Verkehrsinfrastruktur zur Neuverkehrsvermeidung:

- Übergreifende Abstimmung der Bauprogramme
- Verlegung der B 471 an die A 99
- Ausbau des Knotens FTO / A 94
- Ausbau FTO zur A 92 und A 94 (4-streifig)
- Ausbau der A 94 bis FTO
- Südring A 99
- Kapazitätsminderung an Kreisstraßen / Gemeindeverbindungsstraßen

M.13 (LZ 1)

Einrichtung von Verkehrstechnischen Anlagen und Einführung von verträglichen Geschwindigkeitsniveaus zur Verkehrsflussverbesserung:

- Streckenbeeinflussungsanlagen / Netzbeeinflussungsanlagen
- Signalisierung von Knotenpunkten
- Tempolimit BAB
- LKW-Überholverbot
- Grüne Welle
- HOV-Lanes auf Autobahnen

M.14 (LZ 1, 2, 4)

*

Anpassung der Verkehrsplanung zugunsten einer Verkehrsberuhigung in besiedelten Bereichen:

- Verkehrsführung und Straßenraumgestaltung
- Ordnung ruhender Verkehr
- Geschwindigkeitsreduzierung (Tempo-30-Zonen / Streckenbegrenzung)
- fahrradfreundliche Kommune, Autofrei-Gebiete

M.15 (LZ 1, 2, 5)

Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen zur Reduzierung des straßengebundenen Güterverkehrs:

- Einrichtung von Mikrodepots und Einsatz kleinerer KEP-Fahrzeuge
- Bereitstellung und Nutzung einer Informationsplattform zur Stärkung des Schienengüterverkehrs

M.16 (LZ 2, 3, 5)

*

Weiterentwicklung und Ergänzung des Busangebotes und Untersuchung / Herstellung der entsprechend notwendigen Rahmenbedingungen:

- Schaffung / Stärkung tangentialer Busangebote
- Untersuchung der Machbarkeit von Expressbussen z. B. auf Autobahnen
- Anschlusssicherung umsetzen
- Busbeschleunigung von Regionalbussen auch an Straßenknotenpunkten außerhalb der LHM
- Schaffung von HOV-Lanes (Expressbusse, Fahrzeuge mit hohem Besetzungsgrad) auf der BAB 94 und ggf. auf der A 99
- Umbau von Haltestellen
- Unterstützung ergänzender Angebote wie z. B. Ruftaxi

M.17 (LZ 3, 4, 5)

Errichten / Ausbau intermodaler Umsteigepunkte zur Förderung des Umstiegs vom MIV zum ÖV und umweltfreundlichere Verkehrsmittel auch im Umland:

- Mobilitätsstationen „auf der ersten / letzten Meile“
- Schaffung neuer P+R Umsteigepunkte (im Umland, zusätzlich zu Messestadt-Ost), z. B. in Feldkirchen
- Regionales Parkraummanagement (Stadt / Umland)
- Auswahl zuverlässiger Partner zur Gewährleistung einer hohen Attraktivität
- Ergänzung neuer Trends von intermodalen Umsteigepunkten z. B. Umstieg an Autobahnen zwischen MIV und Expressbussen oder Fahrgemeinschaften

M.18 (LZ 3, 5)

*

Ausbau der Kapazitäten des SPNV und Modernisierung der Bahninfrastruktur zur Erhöhung der Betriebsstabilität:

- Erneuerung von Gleisen, Weichen, Signal- und Sicherungstechnik
- Elektronisches Stellwerk
- Stärkere Nutzung von Echtzeitdaten
- Besseres Störfallmanagement (z. B. durch einen Buspool für den SEV) und bessere Zusammenarbeit der Beteiligten (z. B. Station + Service)
- Wichtige Akteure: Freistaat, Bahn, Bund, BEG & „Ostallianz“

M.19 (LZ 4)

Ausbau der Verfügbarkeit neuer Mobilitätsformen und Integration der Angebote:

- Ergänzung des ÖPNV durch Bedarfsverkehre / On-Demand-Verkehre und Ridesharing
- Verkehrsmittelübergreifende Informations-, Planungs-, Buchungs- und Bezahlssysteme
- Mobility-as-a-Service
- Mobilitäts-App
- Bike-Sharing Angebote anbieterübergreifend ausbauen

M.20 (LZ 3)

*

Ermöglichung des Zugangs zum ÖV und anderen umweltfreundlichen Verkehrsmitteln für die gesamte, breite Nutzerschaft. Abbau von Zugangshemmnissen:

- Prüfung der Fahrradmitnahme in Bussen (Bedarf & technische Möglichkeiten)
- Ausbau der Fahrradmitnahme im SPNV
- Digitale Anzeigen an Haltestellen und stärkere Nutzung von Echtzeitdaten
- Verständliche und aktuelle analoge Information an weniger stark frequentierten Haltestellen (für Ältere, Menschen ohne Handy, Funklöcher in ländlichen Regionen)
- Karten der unmittelbaren Umgebung für bessere Orientierung
- Mögliches Infotainment in Verkehrsmitteln
- Ausweisung von Anschlussmöglichkeiten an großen ÖPNV-Knoten / Mobilitätsstationen
- Wegeleitsysteme an großen ÖPNV-Knoten
- Mobilitätspaten
- Vereinfachung des Tarifsystems
- Herstellung der Barrierefreiheit (insbesondere an Bushaltestellen)

M.21 (LZ 2, 4)

Ausbau und Anpassung der Radverkehrsanlagen und -infrastruktur auf eine insgesamt steigende Nachfrage und die Nutzung durch größere und schnellere Fahrräder:

- Ausbau von Fahrradabstellanlagen (Anzahl und Größe der Räder, Reduzierung des Platzbedarfes durch doppelstöckige Anlagen), Ergänzung der Abstellanlagen für neue Mobilitätsformen
- Bau von schnellen Radverbindungen / Radschnellwegen
- Ausbau der bestehenden Radwegebeschilderung
- Ausweisung von Fahrradstraßen

M.22 (LZ 4)

*

Entwickeln und Fortschreiben eines strategischen Radwegenetzes durch die Landkreise / die LHM sowie eines Alltagsnetzes auf Gemeindeebene in Abstimmung mit dem Landkreis

- Entwicklung / Sammlung und Information über Strategien für Grunderwerb zum Radwegebau
- Umverteilung der Flächen zugunsten des Radverkehrs
- Abstimmung der Bauprogramme
- Beschleunigung Bau von Radschnellwegen / schnelle Radverbindung:

M.23 (LZ 4)

Entwicklung von Mobilitätsmanagementmaßnahmen auf Kommunal-, Betriebs- und Privatpersonenebene

- Mobilitätsmanagement in kommunalen Verwaltungen
- Betriebliches Mobilitätsmanagement
- Einrichtung von Stabstellen (Nah-)Mobilität
- Informationen für Neubürger, Familien, Senioren, Kinder ...

M.24 (LZ 4)

Prüfung, Förderung und Etablierung von technologischen Innovationen:

- Förderung der Elektrifizierung des MIV
- Schaffung von Testfeldern / Living Labs
- Förderung neuer Mobilitätsformen

Quelle: Statistisches Landesamt / Bundesagentur für Arbeit

	Einwohner 31.12.2019	Einwohner Gewichtung 0,33	SvB am Arbeitsort 30.06.2019	SvB am Arbeitsort Gewichtung 0,33	Gebietsfläche Ha	Gebietsfläche Gewichtung 0,33	Summe	Anteil Kosten %
Anzing	4.386	1.447	1.219	402	1.618	534,04	2.384	2,89
Forstinning	3.861	1.274	1.695	559	1.227	404,93	2.238	2,71
Markt Schwaben	13.818	4.560	5.495	1.813	1.087	358,59	6.732	8,16
Vaterstetten	24.404	8.053	6.503	2.146	3.408	1.124,56	11.324	13,73
Pliening	5.690	1.878	1.152	380	2.279	752,06	3.010	3,65
Poing	16.122	5.320	6.594	2.176	1.292	426,39	7.923	9,61
Finsing	4.693	1.549	1.113	367	2.318	764,88	2.681	3,25
Aschheim	9.306	3.071	13.780	4.547	2.805	925,73	8.544	10,36
Feldkirchen	7.552	2.492	7.726	2.550	641	211,61	5.253	6,37
Haar	21.476	7.087	10.530	3.475	1.290	425,83	10.988	13,33
Kirchheim b.München	12.811	4.228	7.934	2.618	1.550	511,63	7.357	8,92
Summen Gemeinden	124.119		63.741		19.516		68.434	83,00
LHM BA 13 + BA 15	163.504		66.604		4.616		0	17,00
Summen gesamt	287.623		130.345		24.132		68.434	100,00

BA13/15: Vermutlich Einwohner gemäß Einwohnermeldeamt - und nicht Statistischem Landesamt
für BA13/15: 31.12.2019; SvB am Wohnort (am Arbeitsort lt. Statistischem Amt der Stadt München nur auf gesamtstädt. Ebene)

Anlage 3

Entwurf zu Beschlussvorlage für alle beteiligenden Kommunen

Überörtliche Verkehrsplanung Raum München Ost, Gründung eines Vereins „Stadt und Land München Ost e.V.“

Sachvortrag:

Hintergrund

Die Gemeinden Anzing, Aschheim, Feldkirchen, Finsing, Forstinning, Haar, Kirchheim b. München, Pliening, Poing, Vaterstetten, der Markt Markt Schwaben, sowie die Landeshauptstadt München mit den Stadtbezirken Bogenhausen und Trudering Riem haben seit dem Jahr 2016 in einem intensiven zweistufigen Abstimmungsprozess ein räumliches Entwicklungskonzept mit Maßnahmenvorschlägen erarbeitet. Im Jahr 2020 wurde durch Gremienbeschlüsse aller Kommunen eine Abschlusserklärung verabschiedet, die die Verstetigung der Zusammenarbeit vorsieht (vgl. Beschluss Nr. ... vom ...). Vertreter der Kommunen haben sich im März 2021 darauf geeinigt, hierfür die Gründung eines Vereins vorzusehen. Ein Verein ist die am besten geeignete Organisationsform, um der auf Dauer angelegten Zusammenarbeit der Kommunen einen institutionellen Rahmen zu geben. Vorbildgebende Beispiele in der Region sind der Verein Dachauer Moos e.V., der Heideflächenverein Münchener Norden e.V., der Erholungsflächenverein e.V. und der Verein Regionalmanagement München Südwest e.V..

Vorgesehene Themen und Maßnahmen

Als Grundlage für die Arbeit des Vereins dienen der Bericht *Stufe 2 Überörtliche Verkehrsplanung Raum München Ost* vom 04.05.2020 und die darin enthaltenen Entwicklungsziele und Maßnahmen. Schwerpunkt der Zusammenarbeit sind demnach Maßnahmen in den Bereichen Verkehr/Mobilität, Siedlungsentwicklung und Landschaft. In dem Treffen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Anfang 2021 wurden weitere Themen, wie z. B. Digitalisierung, gemeinsame Anlaufstelle für juristische Fragen, z. B. Vergaben, angesprochen. Eine Zusammenarbeit in solchen zusätzlichen Themenfeldern wurde als grundsätzlich sinnvoll beurteilt und soll in der laufenden Arbeit des Vereins beraten werden.

Vereinsgründung, Satzung, Finanzierung

Vereinsmitglieder sollen die eingangs genannten, bisher am Prozess beteiligten Kommunen, also die Gemeinden Anzing, Aschheim, Feldkirchen, Finsing, Forstinning, Haar, Kirchheim b. München, Pliening, Poing, Vaterstetten, der Markt Markt Schwaben, sowie die Landeshauptstadt München, werden. Der Zweck des Vereins ist die städte- und gemeindeübergreifende

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der räumlichen Entwicklung zur Umsetzung gemeinsamer Ziele und Maßnahmen im Raum München Ost.

Die Gemeinde Vaterstetten hat sich bereiterklärt, die Formalitäten bei der Gründung des Vereins und zu dessen Eintragung in das Vereinsregister zu erledigen. Sie steht auch bereit, für die ersten drei Jahre den Vorsitz zu übernehmen. Die Geschäftsstelle des Vereins wird sich damit zunächst in der Gemeinde Vaterstetten befinden. Nähere Angaben zur Struktur des Vereins enthält der Satzungsentwurf.

Der Verein finanziert sich über Beiträge, die die 12 Mitgliedskommunen nach einem in der Anlage festgelegten Schlüssel entrichten. Außerdem sollen öffentliche und private Zuschüsse beantragt bzw. akquiriert werden. Eine Gemeinnützigkeit des Vereins ist nach einer Auskunft des zuständigen Finanzamtes Erding wohl nicht möglich. Eine verbindliche Prüfung kann nach Gründung des Vereins erfolgen. Der entsprechende Passus in der Satzung kann dennoch verbleiben, weil er unschädlich ist.

Beabsichtigt ist die Einstellung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin (1,0 Stelle). Der/die Mitarbeiter/in hat seine/ihre Arbeitsstelle im Rathaus der Gemeinde Vaterstetten. Die Kommune enthält hierfür einen Kostenausgleich der Raum- und Sachkosten.

Die Personaldurchschnittskosten eines Mitarbeiters (Vollzeit) betragen zwischen 74.550 € (E10) und 97.275 € (E14). Vorgesehen ist die Einstellung eines Mitarbeiters in E10/E 11.

Das Haushaltsvolumen des Vereins ist im Wesentlichen abhängig von dem einzustellenden / zu beanspruchenden Personal und den vorgesehenen Projektkosten.

Nach der derzeitigen Planung beträgt das jährliche Haushaltsvolumen des Vereins rund 80.000 € zzgl. der jeweiligen Projektkosten abzgl. evtl. Förderungen. Der Vereinsbeitrag der Stadt/des Markts/ der Gemeinde beläuft sich demnach auf voraussichtlich ... – ... € im ersten Jahr. Der Verein rechnet jährlich den Finanzbedarf mit den Mitgliedern ab.

Weitere Schritte

Die Kommunen fassen in den kommenden Monaten die Beschlüsse zum Beitritt zu dem zu gründenden Verein. Die Gemeinde Vaterstetten wickelt die Eintragung ins Vereinsregister ab. Sie beruft künftig die Sitzungen der Vereinsorgane ein und bereitet sie vor. In diesen werden sodann die notwendigen Entscheidungen des Vereins getroffen.

Anlagen Sachvortrag:

- 1) Satzungsentwurf Verein „Kommunen im Raum München Ost – Ostallianz e.V.“, Stand 18.11.2021
- 2) Tabelle zur Errechnung der Mitgliedsbeiträge der Kommunen
- 3) ...

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat / Gemeinderat ... nimmt vom Sachvortrag Kenntnis und beschließt die Teilnahme an der Gründung eines gemeinnützigen Vereins „Stadt und Land München Ost e.V.“. Der Zweck des Vereins ist die städte- und gemeindeübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der räumlichen Entwicklung zur Umsetzung gemeinsamer Ziele und Maßnahmen im Raum München Ost. Der Verein finanziert sich durch Beiträge der Mitgliedskommunen. Der/die erste Bürgermeister/in / der Oberbürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen zur Gründung des Vereins und zur Eintragung in das Vereinsregister abzugeben.

Anlage 4

Satzungsentwurf

**Stadt und Land München
Ost e.V.**

(Ostallianz)

Verein zur städte- und gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der räumlichen Entwicklung zur Umsetzung gemeinsamer Ziele und Maßnahmen im Raum München Ost

Gründungsversammlung am
xx.xx.2022 in Vaterstetten

Verein Stadt und Land München Ost
e. V.

Eintragung in das Vereinsregister
am XX.XX.2022

Änderungen:

Verein Stadt und Land München Ost e.V.

- Satzung -

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadt und Land München Ost e.V.“.
- (2) Das Vereinsgebiet besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus den jeweiligen Gebieten der Gemeinden Anzing, Aschheim, Feldkirchen, Finsing, Forstinning, Haar, Kirchheim b. München, Pliening, Poing, Vaterstetten, des Markts Markt Schwaben und das Gebiet der Stadt München (Stadtbezirke Bogenhausen und Trudering Riem). Es kann sich erweitern um die Gebiete der neu aufgenommenen Mitglieder (§ 4).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Vaterstetten.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die städte- und gemeindeübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der räumlichen Entwicklung zur Umsetzung gemeinsamer Ziele und Maßnahmen im Raum München Ost.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die in § 4 Abs. 1 der Satzung genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts prozentual nach den durchschnittlichen Mitgliedsbeiträgen der vergangenen fünf Jahre.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind die Gemeinden Anzing, Aschheim, Feldkirchen, Finsing, Forstinning, Haar, Kirchheim b. München, Pliening, Poing, Vaterstetten, der Markt Markt Schwaben sowie die Landeshauptstadt München.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nach vorangegangenem schriftlichem Aufnahmeantrag des Bewerbers.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss beendet.
- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung hierüber ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss binnen zweier Monate nach Eingang der Berufung stattfinden.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Mitglieder leisten jährlich Beiträge, die jeweils zum 1. Februar des Jahres fällig werden. Die Beiträge werden von den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel getragen:
- (2) Die Landeshauptstadt München trägt pauschal 17 v.H. der anfallenden jährlichen Beiträge. Die Beiträge der weiteren Kommunen errechnen sich zu je einem Drittel aus
 - a. der vom Stat. Landesamt festgestellten Einwohnerzahl der Kommunen zum 31.12. des Vorvorgeschäftsjahrs,

- b. der von der Bundesagentur für Arbeit für das Vorvorgeschäftsjahr festgestellten Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und
- c. der Gebietsfläche der Kommunen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Im Übrigen wird der Finanzbedarf des Vereins durch Zuwendungen Dritter, z.B. Zuschüsse, gedeckt. Im Einzelfall können Finanzierungen besonderer Projekte nach anderem Schlüssel abgerechnet werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied wird von seinem gesetzlichen Vertreter oder einer von ihm benannten Person vertreten. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die von dem gesetzlichen Vertreter oder einer von ihm benannten Person abgegeben wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, von Tagungsort und -zeit sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- einmal im Jahr, spätestens zu Beginn des 4. Quartals,
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des/der Vorsitzenden und der drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung des Haushaltsplans,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- die Beschlussfassung über Maßnahmen und Projekte,
- die Änderung der Satzung,
- die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern ein Berufungsantrag nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung vorliegt,
- die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der Mitglieder erforderlich. Der Zweck

des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder verändert werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich nachgebracht werden.

- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; dieser ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Sie ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorsitzende und drei stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung und auf die Dauer von drei Jahren, längstens für die Dauer ihrer Amtsperiode in der Mitgliedskörperschaft, gewählt. Sie scheiden aus dem Vorstand aus, wenn die Mitgliedschaft ihrer Gebietskörperschaft gem. § 5 dieser Satzung endet.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/n und die drei stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Der Vorstand kann Aufgaben, für die er zuständig ist, dauernd oder im Einzelfall, auf einzelne Mitglieder übertragen. Er kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen.
- (6) Der Vorstand kann einen „Geschäftsführenden Vorstand“ benennen. Der Vorstand kann diesem Vereinsaufgaben übertragen mit Ausnahme der Vorgänge, die nach § 26 BGB dem gesetzlichen Vertreter des Vereins vorbehalten sind. Vertretungsmacht und Arbeitsweise des „Geschäftsführenden Vorstands“ werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Übertragung der Aufgaben an den „Geschäftsführenden Vorstand“ endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene, jährliche, pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und den „Geschäftsführenden Vorstand“ beschließen.

§ 10 Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per e-mail einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
- (3) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die insbesondere die Beschlüsse, deren wesentliche Inhalte und deren Umsetzung beinhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Sie wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Der Verein wird von mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied im Vorstand sind, geprüft.

§ 12 Inkrafttreten

- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft (im Register des Amtsgerichtes München am XX.XX.2022 eingetragen).

Satzungstext: Stand: 23.02.2022

Hallo [REDACTED]

da bereits die Änderungen auf Seite 4 des BE von PLAN Regionales übernommen wurden, siehe Mailverlauf gelbe Kennzeichnung, zeichnet das MOR die Beschlussvorlage zur Vereinsgründung Stadt und Umland e.V. mit.

Es wird darum gebeten, die Mit- und Zuarbeit des MOR wie unter dem Antragspunkt 2 gefordert, rechtzeitig anzumelden und die fachlichen mobilitätsrelevanten Inhalte zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Landeshauptstadt München
Mobilitätsreferat
Bezirksmanagement und Projektentwicklung
GB2.13 Bezirk Süd/Ost



Mehr bewegen.
Als nur sich selbst.

www.muenchenunterwegs.de

Elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt München - siehe: <http://www.muenchen.de/ekomu>
Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15gr Holz, 260ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5gr CO2.

Liebe [REDACTED]

Danke für die offene Diskussion über die zwei, drei Stellen, die Dir aufgefallen waren.

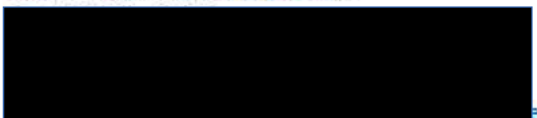
Zur der Auflistung ab Seite 4 hatte ich ja erläutert, dass die aus dem gemeinsamen Arbeitsprozess „Übergeordnete Verkehrsplanung München Ost“ resultiert und wir das nicht ändern können, weil der Stadtrat das genau so beauftragt hat, in der Zusammenarbeit zu verstetigen. Gerne könnt Ihr aber in Eurer Mitzeichnung noch einmal deutlich die vorlaufende Abstimmung mit dem MOR vor entsprechenden Vereinsaktivitäten und -vereinbarungen einfordern.

Zu dem Passus weiter oben auf Seite 4 hatten wir gemeinsam folgende Anpassung für sinnvoller gehalten: *„Eine interkommunale Zusammenarbeit kann dabei helfen, planerische Vorstellungen und deren Auswirkungen in einem größeren Maßstab zu diskutieren und so zu einer regional verträglichen und stabilen Entwicklung zu vereinen. Durch eine Vereinsgründung können die verfolgten, gemeinsamen Ziele des PLAN und des MOR ~~decken sich~~ mit den entsprechenden Vorstellungen, Wünschen und Zielen der Umlandgemeinden vorangebracht werden. In der Vereinssatzung wird dem entsprechend der Zweck formuliert (§ 2 in Anlage 4):“*

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Baudirektorin

Landeshauptstadt München / City of Munich
Referat für Stadtplanung und Bauordnung / Department of Urban Planning
Abteilungsleitung Regionales / Head of Regional Affairs
Blumenstraße 28b 80331 München



Datum: 03.06.2022



Direktorium
Geschäftsleitung
Leitungsunterstützung
D-GL1-LU

Vereinsgründung von „Stadt und Land München Ost e.V.“ (Zusatzname Ostallianz)

Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 06651

**Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA I Stadtentwicklungsplanung
Abt. 3 Regionales
Bereich Regionsagentur und Sonderprojekte**



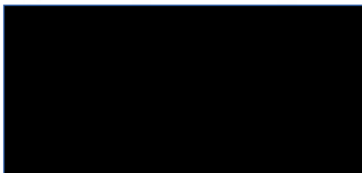
S	R	EA	WvA	zwV	SG
S 1	Planungsreferat				SG 1
SB	08. Juni 2022				SG 2
svv	Reg. Nr.				SG 3
I	II	III	IV	SG 4	

2022

Das Direktorium nimmt zu o. g. Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

Mit der Beschlussvorlage besteht von Seiten des Direktoriums Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Datum: 14.06.2022

Anlage 5

 Landeshauptstadt
München
Stadtkämmerei
Jahreshaushaltswirtschaft
Haushalt
SKA 2.12

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V06651 Vereinsgründung von „Stadt und Land München Ost e.V.“

Beschlussvorlage für den Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 06.07.2022
Öffentliche Sitzung

I. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die vorliegende Beschlussvorlage grundsätzlich keine Einwände, gibt aber folgende Punkte zu bedenken:

Da die Haushaltssatzung noch nicht genehmigt und bekannt gemacht ist, gelten derzeit die Regelungen nach Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO zur vorläufigen Haushaltsführung. Demnach dürfen nur finanzielle Leistungen erbracht werden, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Mit der Gründung des „Stadt und Land München Ost e.V.“ geht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bereits Vorfestlegungen ein, die Folgewirkungen für den Haushalt haben. Eine Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt würde dem Haushaltsplanungsverfahren 2023ff. vorgreifen, was dazu führt, dass zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr flexibel im Rahmen der dann vorliegenden Haushaltssituation reagiert werden kann. Auch für 2023 ff. ist mit engen finanziellen Spielräumen zu rechnen, vgl. auch Rundschreiben zum Eckdatenbeschlussverfahren 2023. Darüber hinaus sind aufgrund der geopolitischen Folgen des Krieges in der Ukraine und dessen humanitären und wirtschaftlichen Auswirkungen weitere finanzielle Einschnitte der Haushaltssituation absehbar.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Das Büro des Oberbürgermeisters, das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) und das Revisionsamt erhalten einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

Gezeichnet
am 14.06.2022

**BEZIRKSAUSSCHUSS DES 13. STADTBZIRKES
DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
BOGENHAUSEN**



Vorsitzender: Florian Ring

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

An das:

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

PLAN-HAI-11-V

Florian Ring

Geschäftsstelle:

Friedenstr. 40, 81660 München
Telefon: 233-61483
Telefax: 233-61485
E-Mail: BA13@muenchen.de

München, 08.06.2022

Ihr Schreiben vom
07.06.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Anhörung zur Beschlussvorlage:

Vereinsgründung von "Stadt und Land München Ost e.V." (Zusatzname Ostallianz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der BA Bogenhausen nimmt die Beteiligung der Landeshauptstadt München (LHM) an der Gründung des Vereins Stadt und Land München Ost e.V. (i.F.: Ostallianz) zur Kenntnis. Grundsätzlich ist die Intention des zu gründeten Vereins zu begrüßen, jedoch fehlt in der vorgelegten Beschlussvorlage eine notwendige Verankerung der politischen Beratungs- bzw. Entscheidungsgremien von Seiten der LHM. Der Verein wird bei den anderen Gemeinden bzw. Gebietskörperschaften von deren politischen Vertretern repräsentiert, von der LHM sollen zwei Mitarbeiter/innen des Planungsreferats entsandt werden; die zuständigen Bezirksausschüsse wurden in der Beschlussvorlage nur im Rahmen der Anhörung, aber nicht bei der Beteiligung an der Ostallianz erwähnt.

Da die Zielsetzung des Vereins unseren Stadtteil Bogenhausen besonders betrifft (insbesondere in den anstehenden Verkehrsfragen) halte ich es - wie telefonisch bereits gesagt - für nicht zielführend den vorliegenden Entwurf als "Eilentscheidung des BA-Vorsitzenden" zu behandeln. Ich werde explizit das Plenum des BA 13 um ein Meinungsbild bitten. Dieses ist dann als Ergänzung der Vorlage beizufügen (auch dies bereits telefonisch angekündigt).

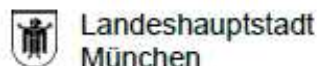
Prinzipiell finde ich die späte Zuschaltung der Bezirksausschüsse inakzeptabel. Denn entweder haben wir ein Diskussions- und Meinungsbildungsrecht, dann benötigen wir aber auch die notwendige Zeit zur Umsetzung desselben, oder eben nicht. Als Feigenblatt demokratischer Mitbestimmung zu fungieren ist nicht die Aufgabe des Bezirksausschusses Bogenhausen.

Wie mir mein Kollege Ziegler (BA 15) mitteilte, wird nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Vaterstetten die Arbeit des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung oder in Arbeitskreisen einzelner Mitglieder erfolgen. Schon jetzt fordere ich, dass die Bezirksausschüsse Bogenhausen und Trudering-Riem angemessen an der Meinungsbildung beteiligt werden. Bedenken Sie bitte, dass zum Beispiel der betroffene Stadtteil Bogenhausen die Einwohnergröße fast einer Großstadt aufweist (ca. 91.000 Einwohner). Der vorliegende Organisationsentwurf spiegelt die örtliche Realität nicht wider. Als geduldete Gäste mitzuarbeiten wird der Situation vor Ort nicht gerecht!

Mit freundlichen Grüßen

Florian Ring
Vorsitzender des BA 13 Bogenhausen

Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes
Trudering-Riem



Landeshauptstadt München, Direktorium
DHA I / BA Geschäftsstelle Ost

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Stadtentwicklungsplanung
PLAN HA I/3 Regionales

Vorsitzender
Stefan Ziegler

Privat:
Telefon: 0172/ 894 33 34
E-Mail: ba@ziegler-muc.de

Geschäftsstelle Ost:
Friedenstraße 40
81060 München
Telefon: (089) 233 - 61490
Telefax: (089) 233 - 989 61490
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 08.06.2022

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Vereinsgründung von „Stadt und Land München Ost e.V.“ (Zusatzname Ostallianz)
Entwurf der Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 06651

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die nächste Sitzung des Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem erst am 30.06.2022 stattfindet, gibt der Vorsitzende im Rahmen von § 13 Abs. 2 i.V.m. § 20 Bezirksausschuss-Satzung folgende Stellungnahme ab:

Der Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem begrüßt die Beteiligung der Landeshauptstadt München an der Gründung des Vereins Stadt und Land München Ost e.V. (i.F.: Ostallianz), jedoch fehlt in der vorgelegten Beschlussvorlage die politische Vertretung der Landeshauptstadt München.

Der Verein wird bei den anderen Mitgliedern von deren politischen Vertretern vertreten, von der Landeshauptstadt München sollen zwei Mitarbeiter/innen des Planungsreferats entsandt werden; die zuständigen Bezirksausschüsse wurden in der Beschlussvorlage nur im Rahmen der Anhörung aber nicht bei der Beteiligung an der Ostallianz erwähnt.

Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Vaterstetten wird die Arbeit des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung oder in Arbeitskreisen einzelner Mitglieder erfolgen. Der Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem stimmt der Beschlussvorlage daher nur mit der Maßgabe zu, dass die Landeshauptstadt München durch zwei Stadträte vertreten wird und die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse Bogenhausen und Trudering-Riem in der Mitgliederversammlung zumindest einen Sitz ohne Stimmrecht erhalten oder dauerhaft als Gäste geladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefan Ziegler
Vorsitzender